

Hinweis zur Veröffentlichung der vorläufigen Netzentgelte
zum 01.01.2019
nach § 20 Abs. 1 EnWG

Die Regensburg Netz GmbH weist darauf hin, dass Änderungen der für das folgende Kalenderjahr bislang ermittelten Netzentgelte weiterhin bis zum spätestens zum 1. Januar 2019 vorbehalten bleiben. Dies ergibt sich insbesondere aus einer möglichen Änderung der vorgelagerten Netzentgelte oder aufgrund anderer regulatorischer Vorgaben, auf die wir keinen Einfluss haben.

Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weiterführende Informationen zu den Umlagen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen

www.netztransparenz.de

Preisblatt 1

Entgelte für Leistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung

Vorläufig gültig ab 01.01.2019

Für die Nutzung des Versorgungsnetzes gelten die nachstehenden Preise:

Leistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung	Jahresleistungspreissystem			
	Jahresbenutzungsdauer ¹⁾		Jahresbenutzungsdauer ¹⁾	
	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/ kW * a	Arbeitspreis ct / kWh	Leistungspreis €/ kW * a	Arbeitspreis ct / kWh
Mittelspannung (MS)	8,78	3,37	66,31	1,06
Umspannung Mittel-/ Niederspannung (Usp. MS/NS)	9,06	3,91	79,92	1,07
Niederspannung (NS)	10,68	4,08	79,46	1,29

1) Jahresbenutzungsdauer = Jahresarbeit Entnahmestelle / maximale Jahreshöchstlast

Verluste

Die mit dem Energietransport verbundenen elektrischen Verluste sind mit den Netznutzungsentgelten abgegolten. Bei Entnahme der elektrischen Energie aus der MSP-Ebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung wird ein Zuschlag für Transformatorenverluste in Höhe von 1,5% auf die Arbeitsmengen und die Leistungswerte erhoben.

Die Preise verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus:

Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 StromNEV-Umlage, Offshore-Haftungsumlage, Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben (-> Preisblatt 10),
 Messstellenbetrieb (Preisblatt 6),
 ggf. Konzessionsabgabe (-> Preisblatt 8) und Umsatzsteuer in Höhe von zurzeit 19 %.

Preisblatt 2 Entgelte für die Entnahme ohne Leistungsmessung

Vorläufig gültig ab 01.01.2019

Für die Nutzung des Versorgungsnetzes gelten die nachstehenden Preise:

Entnahme ohne Leistungsmessung	Grundpreis	Arbeitspreis
	€ / a	ct / kWh
Niederspannung (NS)	48,50	4,12

Entnahme durch Elektro-Speicherheizungen ohne Leistungsmessung	Arbeitspreis
	ct / kWh
Mittelspannung (MS)	2,60
Umspannung Mittel-/ Niederspannung (USp. MS/NS)	2,60
Niederspannung (NS)	2,60

Entnahme durch sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen, (z.B. Elektro-Wärmepumpen) ohne Leistungsmessung	Arbeitspreis
	ct / kWh
Mittelspannung (MS)	2,60
Umspannung Mittel-/ Niederspannung (USp. MS/NS)	2,60
Niederspannung (NS)	2,60

Verluste

Die mit dem Energietransport verbundenen elektrischen Verluste sind mit den Netznutzungsentgelten abgegolten. Bei Entnahme der elektrischen Energie aus der MSP-Ebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung wird ein Zuschlag für Transformatorenverluste in Höhe von 1,5% auf die Arbeitsmengen und die Leistungswerte erhoben.

Mehr-/Mindermengen

Die Preise werden nach dem VDN-Praxisleitfaden "Ermittlung und Abrechnung von Jahresmehr- und -mindermengen" vom 28.09.2007 auf Basis von EEX-Börsenstundenpreisen ermittelt.

http://www.bdew.de/bdew.nsf/id/DE_Mehr-Mindermengenabrechnung?open

Die Preise verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus:

Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 StromNEV-Umlage, Offshore-Haftungsumlage, Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben (-> Preisblatt 10),

Messstellenbetrieb (Preisblatt 6),

ggf. Konzessionsabgabe (-> Preisblatt 8) und Umsatzsteuer in Höhe von zurzeit 19 %.

Preisblatt 3

Entgelte für Monatsleistungspreissystem für die Entnahme mit Leistungsmessung

Vorläufig gültig ab 01.01.2019

Für Netzkunden mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenüber steht, bietet die Regensburg Netz GmbH alternativ zum Jahresleistungspreissystem (Preisblatt 1) eine Abrechnung auf Basis von Monatsleistungspreisen an.

Ein Netzkunde mit einer derartigen Lastcharakteristik, der sich für den Wechsel in das Monatsleistungspreissystem entscheidet, teilt dieses der Regensburg Netz GmbH verbindlich vor Beginn einer Abrechnungsperiode mit.

Entnahme mit Leistungsmessung	Monatsleistungspreissystem	
	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€ / kW u. Monat	ct / kWh
Mittelspannung (MS)	11,05	1,06
Umspannung Mittel-/ Niederspannung (USp. MS/NS)	13,32	1,07
Niederspannung (NS)	13,24	1,29

Verluste

Die mit dem Energietransport verbundenen elektrischen Verluste sind mit den Netznutzungsentgelten abgegolten. Bei Entnahme der elektrischen Energie aus der MSP-Ebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung wird ein Zuschlag für Transformatorenverluste in Höhe von 1,5% auf die Arbeitsmengen und die Leistungswerte erhoben.

Mehr-/Mindermengen

Die Preise werden nach dem VDN-Praxisleitfaden "Ermittlung und Abrechnung von Jahresmehr- und -mindermengen" vom 28.09.2007 auf Basis von EEX-Börsenstundenpreisen ermittelt.

http://www.bdew.de/bdew.nsf/id/DE_Mehr-Mindermengenabrechnung?open

Die Preise verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus:

Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 StromNEV-Umlage, Offshore-Haftungsumlage, Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben (-> Preisblatt 10),

Messstellenbetrieb (Preisblatt 6),

ggf. Konzessionsabgabe (-> Preisblatt 8) und Umsatzsteuer in Höhe von zurzeit 19 %.

Preisblatt 4
Entgelte für Jahresleistungspreissystem
für Entnahme mit Leistungsmessung - Netzreservekapazität

Vorläufig gültig ab 01.01.2019

Zur Absicherung des Ausfalls einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reserve-Netzkapazität beim Verteilnetzbetreiber bestellt werden. Die Reserve-Netzkapazität kann bis zur Höhe der Engpassleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden.

Es gelten die nachfolgenden Preise:

Jahresleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung - Netzreservekapazität	Reservekapazität		
	0 bis 200 h/a	200 bis 400 h/a	400 bis 600 h/a
	€/ kW * a	€/ kW * a	€/ kW * a
Mittelspannung (MS)	39,79	47,75	55,71
Umspannung Mittel-/ Niederspannung (USp. MS/NS)	43,41	52,10	60,78
Niederspannung (NS)	48,12	57,74	67,36

Verluste

Die mit dem Energietransport verbundenen elektrischen Verluste sind mit den Netznutzungsentgelten abgegolten. Bei Entnahme der elektrischen Energie aus der MSP-Ebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung wird ein Zuschlag für Transformatorenverluste in Höhe von 1,5% auf die Arbeitsmengen und die Leistungswerte erhoben.

Mehr-/Mindermengen

Die Preise werden nach dem VDN-Praxisleitfaden "Ermittlung und Abrechnung von Jahresmehr- und -mindermengen" vom 28.09.2007 auf Basis von EEX-Börsenstundenpreisen ermittelt.

http://www.bdew.de/bdew.nsf/id/DE_Mehr-Mindermengenabrechnung?open

Die Preise verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus:

Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 StromNEV-Umlage, Offshore-Haftungsumlage, Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben (-> Preisblatt 10),
 Messstellenbetrieb (Preisblatt 6),
 ggf. Konzessionsabgabe (-> Preisblatt 8) und Umsatzsteuer in Höhe von zurzeit 19 %.

Preisblatt 5
Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte
nach § 18 Abs. 2 StromNEV gemäß dem
Netzentgeltmodernisierungsgesetz (NEMOG)

Vorläufig gültig ab 01.01.2019

Nach § 120 Abs. 4 Satz 1 EnWG sind zur Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen ab dem 1. Januar 2018 als Obergrenze diejenigen Netzentgelte der vorgelagerten Netz- und Umspannebene zugrunde zu legen, die am 31. Dezember 2016 anzuwenden waren. Ab dem 1. Januar 2018 sind gem. § 120 Abs. 5 EnWG von der Erlösobergrenze des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers die Kostenbestandteile nach § 17d Abs. 7 EnWG und § 2 Abs. 5 EnLAG vollständig aus den Erlösobergrenzen des Jahres 2016 herauszurechnen, soweit diese in den damaligen Erlösobergrenzen enthalten waren und damit in die Preiskalkulation des Jahres 2016 eingeflossen sind.

Auf der Basis der am 1. September 2017 veröffentlichten Referenzpreisblätter 2016 der Bayernwerk Netz GmbH wurden die Netzentgelte der Regensburg Netz GmbH für das Kalenderjahr 2016 neu berechnet. Diese fiktiven Netzentgelte dienen als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung.

Die neuen fiktiven Netzentgelte stehen unter dem Vorbehalt, dass der Netzbetreiber Bayernwerk Netz GmbH keine neuen fiktiven Netzentgelte für das Jahr 2016 aufgrund behördlicher Entscheidungen und / oder regulatorischer Vorgaben neu festlegt.

Netzentgelte für Entnahmestellen mit Leistungsmessung		
Leistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung	Jahresleistungspreissystem	
	Jahresbenutzungsdauer ¹⁾	
	≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/ kW * a	Arbeitspreis ct / kWh
Mittelspannung (MS)	58,30	0,08
Umspannung Mittel-/ Niederspannung (Usp. MS/NS)	31,88	0,82
Niederspannung (NS)	43,22	0,83

Neu in Betrieb gehende volatile Einspeiser erhalten kein vermiedenes Netzentgelt.

Für Bestandsanlagen vor dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung werden die ausgewiesenen Preise gem. § 120 Abs. 3 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:

- ab dem 01.01.2018 um ein Drittel
- ab dem 01.01.2019 um zwei Drittel
- ab dem 01.01.2020 erfolgt keine Vergütung mehr.

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Preisblatt 6 Entgelte für Messstellenbetrieb

Vorläufig gültig ab 01.01.2019

Entgelte für Messstellenbetrieb	
Die Entgelte für Messstellenbetrieb enthalten Einbau, Betrieb, Wartung und Ablesung der Messeinrichtungen. Weicht der Leistungsumfang vom Standard ab, wird der Preis für den Messstellenbetrieb den individuellen Verhältnissen angepasst.	
Entgelte - Entnahme und Einspeisung mit Lastgangzählung	Messstellenbetrieb je Messstelle €/a
MS - Mittelspannung ¹⁾	727,68
NS - Niederspannung (einschließlich Umspannung MS/NS) ¹⁾	333,60
Preisabschlag für Direktmessungen	27,48
Alle Spannungsebenen - Preisabschlag für:	90,00
- kundenseitig gestellte Telekommunikationseinrichtung	

Entgelte - Entnahme und Einspeisung ohne Lastgangzählung	Messstellenbetrieb je Messstelle €/a
Eintarifzähler ²⁾	12,72
Zweitarifzähler inkl. Schaltgerät ³⁾	34,32
Prepaymentzähler ⁴⁾	60,00
Wandler	27,48

1) Die Entgelte verstehen sich **einschließlich** Wandlersatz und Telekommunikationseinrichtung **sowie** einer täglichen Datenlieferung.

2) Dieser Preis versteht sich für einen Arbeitsmengenähler mit nur **einer** Messung (sowohl Wechsel- als auch Drehstromzähler).

3) Dieser Preis versteht sich für einen Arbeitsmengenähler mit **zwei** Messungen (sowohl Wechsel- als auch Drehstromzähler und moderne elektronische Zähler) inkl. Schaltgerät.

4) Nur für Grundversorger nach § 8 Absatz 1 der MessZV (ab Verfügbarkeit)!

Alle Preise zzgl. Steuern und Abgaben.

Preisblatt 7 Individuelle Netzentgelte nach § 19 StromNEV

Vorläufig gültig ab 01.01.2019

Atypische Netznutzung nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV:

Hochlastzeiten 2019

Netz- oder Umspannebene	Winter (Dez.-Feb.)	Frühling (März-Mai)	Sommer (Juni-August)	Herbst (Sept.-Nov)
Mittelspannung (MS)	08:45 - 18:45 Uhr	keine	13:30 16:30 Uhr	09:45 - 18:00 Uhr
Umspannung Mittel-/ Niederspannung (Usp. MS/NS)	16:15 - 19:15 Uhr	keine	keine	16:30 - 19:30 Uhr
Niederspannung (NS)	16:15 - 19:15 Uhr	keine	keine	16:30 - 19:30 Uhr

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV

Zählpunkt	Netz- oder Umspannebene der Entnahme	vereinbarte voraussichtliche Netzentgeltreduktion	Bundesnetzagentur - Aktenzeichen
DE000531930530080202560000000000	MS	6,17%	
DE000531930490080305473000000000	Umspannung Hoch-/ Mittelspannung (Abrechnungsebene)	5,50%	

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV

Zählpunkt	Netz- oder Umspannebene der Entnahme	Netzentgelt in €/a	Bundesnetzagentur - Aktenzeichen
DE000531930490080178057000000000	Umspannung Hoch-/ Mittelspannung (Abrechnungsebene)	513.061,44	BK4S2-0000073

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV

Zählpunkt	abrechnungsrelevante Netz- oder Umspannebene	Entgelt für singular genutzte Betriebsmittel § 19 Abs. 3 S. 1, 2 StromNEV €/a
DE000531930490080305473000000000	Bayernwerk HS/MS	3.886,00
DE000531930490080178057000000000	Bayernwerk HS/MS	103.922,00
DE000531930550080202243000000000	Bayernwerk HS/MS	32.920,00
DE000531930550080179859000000000	Bayernwerk HS/MS	1.732,00
DE000531930558021235600000000000	Bayernwerk HS/MS	27.446,00
DE000531930490080299295000000000	Bayernwerk HS/MS	16.810,00

Preisblatt 8
Konzessionsabgabe gemäß KAV
Veröffentlichungspflicht gemäß § 20 Abs. 1 EnWG

Vorläufig gültig ab 01.01.2019

AGS	Gemeinde	HT ct/kWh	NT ct/kWh	SVK ct/kWh
09362000	Regensburg, krsfr. Stadt	1,99	0,61	0,11
09273116	Bad Abbach	1,32	0,61	0,11
09375117	Barbing	1,32	0,61	0,11
09375130	Donaustauf	1,32	0,61	0,11
09375165	Lappersdorf	1,32	0,61	0,11
09375170	Mintraching	1,32	0,61	0,11
09375174	Neutraubling	1,32	0,61	0,11
09375179	Obertraubling	1,32	0,61	0,11
09375180	Pentling	1,32	0,61	0,11
09375181	Pettendorf	1,32	0,61	0,11
09375190	Regenstauf	1,32	0,61	0,11
09375199	Sinzing	1,32	0,61	0,11
09375204	Tegernheim	1,32	0,61	0,11
09375208	Wenzenbach	1,32	0,61	0,11
09375213	Zeitlarn	1,32	0,61	0,11

Legende:

HT = Tarifkunden keine Schwachlast

NT = Tarifkunden Schwachlast

SVK = Sondervertragskunden nach KAV §2 Abs. 7

**Preisblatt 9
 Netzentgelte für
 öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen**

Vorläufig gültig ab 01.01.2019

Öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen, die im Niederspannungsnetz angeschlossen sind, werden auf Basis des Standardlastprofils beliefert.

Für Straßenbeleuchtungsanlagen wird seit dem 1. Januar 2014 entsprechend der Ergänzung von § 17 der Stromnetzentgeltverordnung vom 14. August 2013 das zu entrichtende Netzentgelt aus den Netzentgelten für leistungsgemessene Anlagen ermittelt und abgerechnet.

Je nach Benutzungsdauer gilt der Preis für NSP-Sondervertragskunden für hohe oder niedrige Benutzungsdauer.

Benutzungsdauer	LP €/kW	AP ct/kWh
< 2500 h/a	10,68	4,08
≥ 2.500 h/a	79,46	1,29

Bei einer genau definierten Benutzungsdauer kann ersatzweise auch ein Mischpreis aus Arbeitspreis und Leistungspreis ermittelt werden.

Die Formel dafür lautet:

Mischpreis =	$\frac{\text{Leistungspreis in €/kW} \times 100}{\text{Benutzungsdauer}}$	+ Arbeitspreis in ct/kWh
--------------	---	-----------------------------

Somit ergeben sich für folgende Benutzungsdauern folgende Mischpreise:

Ganznacht: 4.200 h

Mischpreis =	$\frac{79,46 \times 100}{4.200}$	+ 1,29	=	3,18 ct/kWh
---------------------	----------------------------------	--------	---	--------------------

Halbnacht: 2.300 h

Mischpreis =	$\frac{10,68 \times 100}{2.300}$	+ 4,08	=	4,54 ct/kWh
---------------------	----------------------------------	--------	---	--------------------

Unterführung: 8.760 h

Mischpreis =	$\frac{79,46 \times 100}{8.760}$	+ 1,29	=	2,20 ct/kWh
---------------------	----------------------------------	--------	---	--------------------

Die Preise verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus:

Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 StromNEV-Umlage, Offshore-Haftungsumlage, Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben (-> Preisblatt 10),

Messstellenbetrieb (Preisblatt 6),

ggf. Konzessionsabgabe (-> Preisblatt 8) und Umsatzsteuer in Höhe von zurzeit 19 %.

Preisblatt 10 Entgelte für gesetzliche Umlagen

- KWK-G Umlage
- Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV
- Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG
- Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weiterführende Informationen zu den Umlagen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber:

www.netztransparenz.de